

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 42=62 (1896)

Heft: 27

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

klar; sie lehnt sich hauptsächlich an die Angaben des Werkes des Obersten Secréteran (l'Armée de l'Est) an. Dieses hat dem Verfasser viel Arbeit erspart und erhöht ihren Wert. Einige Bemerkungen aus dem Bericht des Generals Herzog über den Zustand unseres damaligen Wehrwesens und wohl auch einige bei der Grenzbesetzung 1871 selbst gemachte Erfahrungen gestalten die Erzählung lehrreicher.

Da die Hälfte des Ertrages für die schweizerische Winkelriedstiftung bestimmt und es wünschenswert ist, dass die Erscheinungen des Jahres 1871 in der Schweiz in Erinnerung bleiben, empfehlen wir jedem Wehrmann, das kleine Schriftchen zu kaufen.

Eidgenossenschaft.

— (Ernennungen.) Zum Kommandanten des Schützenbataillons Nr. 2, Landwehr: Herr Hauptmann Alexander Le Royer, von und in Genf, unter gleichzeitiger Beförderung zum Major; zum Kommandanten des Infanterieregiments Nr. 2, Auszug: Herr Oberstleutnant im Generalstab Ferdinand Blanc, von Avenches, unter gleichzeitiger Versetzung zur Infanterie; zum Adjutanten des Schützenbataillons Nr. 1, Auszug: Herr Hauptmann Louis Decollogny, von und in Apples.

Zum Pulververwalter in Chur wurde ernannt: Herr Hans Tscharner, von Chur.

— (Die Stelle eines Instruktors II. Klasse der Kavallerie) ist zur Bewerbung ausgeschrieben. Anmeldungen beim Militärdepartement bis zum 10. Juli.

— (Das Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements über die Rekrutierung 1896) enthält u. a. für die Aushebungsoffiziere folgende Bestimmung:

Die Zuteilung der Rekruten zu den verschiedenen Waffen steht einzigt dem Aushebungsoffizier zu und es ist hiebei weniger der Wille des Einzelnen massgebend, als der Besitz der geforderten Requisite (§§ 111 u. ff. der Instruktion vom 2. September 1887). Diese Rücksichten fallen insbesondere in Betracht bei der Zuteilung der Rekruten zu den Pontonnieren, den Sappeuren, den Telegraphen- und Eisenbahnkompanien. Erstere sind thunlichst aus Flössern, Schiffleuten, Fischern, Uferbauarbeitern, die Sappeure aus Leuten mit technischen Kenntnissen im Weg- und Hochbau und aus Bauhandwerkern zu wählen. Zu den Telegraphen-Kompanien sind vorab sämtliche eidg. Telegraphisten, Telegraphen- und Telephonarbeiter, sodann Elektrotechniker, Kleinmechaniker, Arbeiter von Telegraphenwerkstätten u. s. w. auszuheben. Für die Eisenbahn-Kompanien sind Stellungspflichtige zu wählen, welche beim Eisenbahnbau thätig sind; sodann Bauhandwerker, wie Maurer, Zimmerleute u. dgl., endlich einige Elektrotechuker. Dagegen sind keine Eisenbahnbeamte beim Genie einzuteilen, welche zum Bahnbetrieb oder einer Eisenbahn-Centralverwaltung gehören.

Zu den Verwaltungstruppen dürfen nur Bäcker, Metzger, Schreiner, Zimmerleute, Maurer, Schlosser, Schmiede und Grossmechaniker rekrutiert werden.

Zum Train dürfen nur Leute ausgehoben werden, die in ihrer bürgerlichen Stellung mit Pferden umzugehen wissen und die für den Traindienst geeignet sind. Zu dem Behufe haben die betreffenden Stellungspflichtigen eine bezügliche Bescheinigung ihrer Gemeindebehörde vorzuweisen, welche vom Aushebungsoffizier zu stem-

peln und beim Eintritt in die Rekrutenschule wieder vorzuweisen ist. Leute ohne Bescheinigung oder solche, welche nachgewiesenermassen unter falscher Angabe in den Besitz von Zeugnissen gelangt sind, werden bestraft und einer andern Waffe zugeteilt. Zum Train sind ferner alle Rekruten auszuheben, welche im bürgerlichen Leben nachweisbar das Hufschmiedgewerbe betreiben und ausdrücklich erklären, dass sie Militärhufschmiede werden wollen. Diese Rekruten sind jedoch in der Zahl der übrigen auszuhebenden Trainrekruten nicht inbegriffen, sondern als besondere Unterabteilung auszuscheiden und in Berechnung zu bringen. Im Kanton Freiburg sind für den Armeetrain nur solche Leute auszuheben, welche der französischen Sprache mächtig sind; im Kanton Wallis dagegen sind für den Train der VIII. Division nur solche Leute auszuheben, welche der deutschen Sprache mächtig sind. Dem bisherigen Mangel an Leuten, die sich als Unteroffiziere des Armeetrains eignen, ist dadurch zu begegnen, dass nicht vorab alle intelligenten Rekruten dieser Kategorie den Feldbatterien zugewiesen, sondern auf alle Abteilungen der Waffe angemessen verteilt werden. Bei der Aushebung der Rekruten für den Train soll zwischen Rekruten des Armee- und des Linientrains kein Unterschied gemacht werden.

Die zur Artillerie sich meldenden Arbeiter (Schlosser, Wagner, Sattler) sind je nach der Grösse des Kantons in beschränkter Zahl und nicht als solche, sondern als Kanoniere oder Trainsoldaten zu rekrutieren und es bleibt der Entscheid vorbehalten, ob sie als Arbeiter bei dem Korps eingeteilt werden sollen. Zu diesem Zwecke sind dieselben durch die Kantone, bezw. den Waffenchef der Artillerie auf die verschiedenen Einheiten so zu verteilen, dass eine Zuteilung insbesondere da erfolgt, wo voraussichtlich zuerst ein Abgang zu erwarten steht.

Ein Ausweis, dass ein Stellungspflichtiger in der Lage sei, ein Dienstpferd zu halten, genügt zur Zuteilung zur Kavallerie allein nicht, es muss auch das Resultat der pädagogischen Prüfung genügend erscheinen.

Es ist eine möglichst starke Aushebung der Kavallerie-rekruten anzustreben und es werden die Aushebungsoffiziere sich angelegen sein lassen, die durch den Waffenchef aufgegebene Rekrutenzahl aufzubringen. Findet sich in angrenzenden Kantonen eine Überzahl von Kavallerierekruten, so ist dieser Überschuss aus den zunächst gelegenen Gemeinden den anstossenden Kantonen zur Ausrüstung und Einteilung unter spezieller Kenntnisgabe an den Waffenchef zuzuweisen; so im untern Thurgau an Schaffhausen und im obern an St. Gallen.

Sollte in einzelnen Kantonen die Aufbringung der nötigen Kavallerie-Trompeter-Rekruten aus Angemeldeten, die selbst ein Pferd stellen können, besonderen Schwierigkeiten begegnen, so dürfen vor der Hand hiefür auch einzelne Leute eingeschrieben werden, die der Bund im Dienst beritten zu machen hätte; über deren definitive Aufnahme entscheidet jedoch der Waffenchef. Für allfällige nicht erhältliche Trompeter- und Arbeiterrekruten sind Dragoner-, bezw. Guidenrekruten auszuheben.

Für die Verwaltungskompanien sind thunlichst viele Berufsleute, namentlich Bäcker mit kräftiger Körperkonstitution, die den beschwerlichen Dienst auszuhalten vermögen, auszuheben. Das Kontingent der VIII. Division ist aus dem deutschen Gebietsteil zu rekrutieren.

Die gute pädagogische Noten aufweisenden und deshalb vorab zu Unteroffizieren in Frage kommenden Rekruten sind möglichst gleichmässig auf den Cadresbedarf der verschiedenen Waffen zu verteilen. Den

wiederholten und begründeten Klagen der Infanterie darüber, dass die besten Elemente den Spezialwaffen zu gewiesen werden, muss Rechnung getragen werden. Die im letzten Jahre vorgeschriebenen Klassifikationen der Rekruten nach Waffengattungen

mit einem Notenbetrag von 4 bis und mit 6 I. Klasse,
" " " 7 " " 11 II. "

" " über 11 " " III. "
ist im laufenden Jahr ebenfalls vorzunehmen. Ausweise über die richtige Repartition sind den Berichten der Aushebungsoffiziere beizufügen.

Von den in die erste und die zweite Klasse eingereichten Rekruten sind annähernd $\frac{3}{4}$ der Infanterie und $\frac{1}{4}$ den Spezialwaffen zuzuteilen.

Wesentliche Abweichungen von diesem Verhältnis sind nur mit Rücksicht auf die unter Ziffer A 2 enthaltenen Vorschriften gestattet.

Es darf bei den Spezialwaffen die festgesetzte Zahl der auszuhebenden Rekruten nicht nur nicht überschritten werden, sondern es soll dieselbe mit Rücksicht auf nachträgliche Versetzungen etwas unter dieser Zahl bleiben.

Die zur Einteilung und Ausrüstung andern Kantons zugewiesenen Rekruten sind in den Rekrutierungscontrollen genau aufzuführen.

In Bezug auf solche Zugewiesene kann die Zuteilung zur Kavallerie ohne weiteres erfolgen; ebenso die Zuteilung solcher Leute zu den entsprechenden Spezialwaffen, welche im Besitze besonderer technischer Kenntnisse sind, mit der Beschränkung jedoch, dass sobald der Aushebungsoffizier die Rekrutenverzeichnisse abgeschlossen und versaut hat, nachträgliche Zuteilungen zu den Spezialwaffen nur mit Einwilligung des betreffenden Waffen- oder Abteilungschefs vorgenommen werden dürfen.

Die Aushebungsoffiziere haben die Kreiskommandanten darauf aufmerksam zu machen, dass junge Männer, deren Eltern nicht Schweizerbürger sind, nicht in die Kontrollen der Stellungspflichtigen eingetragen und zum Militärdienst herangezogen werden dürfen, auch wenn sie in der Schweiz geboren sind.

Dieselben haben im fernern ein Verzeichnis derjenigen Offiziere anzulegen, welche durch die sanitarische Kommission bleibend von der Dienstpflicht entbunden worden sind, und dasselbe am Schlusse der Rekrutierung an uns gelangen zu lassen.

— (Militärtransporte. Verbot des Anschreibens der Eisenbahnwagen mit Kreide.) Das eidg. Militärdepartement hat verfügt:

Anlässlich des letztjährigen Truppenzusammenzuges ist es bei einem Truppentransport per Bahn vorgekommen, dass Notizen zur Orientierung über den Verlad von einem Offizier mit Kreide auf der Aussenseite der lackierten Personenwagen angebracht worden sind. Infolge der dahерigen Beschädigung der betreffenden Wagen wurde dann seitens der interessierten Bahngesellschaft Reklamation erhoben und es musste dieselbe für die Kosten der Wiederauffrischung des Anstriches der beschädigten Wagenstellen entschädigt werden.

Dieser Fall giebt uns Veranlassung, die Bestimmung des Art. 27, Ziff. 7 des Reglements für Militärtransporte vom 16. Oktober 1894 in Erinnerung zu rufen, der vorschreibt, dass das Numerieren der Eisenbahnwagen mit Kreide bei Personenwagen, sofern eine Affichentafel nicht vorhanden ist, über den Treppenstufen, bzw. auf den Trittbrettern, bei Güterwagen auf den Affichen-tafeln zu erfolgen habe.

Die Schul-, Kurs- und Truppenkommandanten überhaupt werden angewiesen, dafür zu sorgen, dass dieser Vorschrift nachgekommen wird.

— (Kavallerie.) Das eidgen. Militärdepartement hat unterm 20. d. zum definitiven Instruktionsaspiranten der Kavallerie ernannt den Herrn Kavallerie-Lieutenant Henri Poudret, von Lausanne, mit Amtsantritt auf 1. Juli laufenden Jahres.

— (Eine Reise des Bundesrates.) Sämtliche sieben Mitglieder des Bundesrates sind Donnerstag den 25. Juni nachmittags 5 Uhr 30 M. mit dem Schnellzuge in Begleitung des Herrn Oberst Folly, Chef des eidgenössischen Befestigungsbureaus nach Luzern verreist zur Besichtigung der Gotthardbefestigungen. Ihnen wird sich in Luzern Oberstdivisionär Segesser, Kommandant der Gotthardbefestigung, anschliessen. In Luzern wird übernachtet; am Freitag geht's durch den Gottharttunnel nach Airolo zur Besichtigung der dortigen Befestigungen; Übernachten auf dem Gotthardhospiz; am Samstag Besichtigung der Befestigungen in Andermatt, Bundesratsitzung und Übernachten daselbst. Am Sonntag erfolgt die Reise über den Furkapass zur Besichtigung der dortigen Befestigungswerke, sodann geht's nach Gletsch, wo wieder übernachtet wird. Montags früh wird die neue Grimselstrasse passiert und es findet die Heimreise durch das Berner Oberland nach Bern statt. (Bund).

— (Das Militärgericht der III. Division) beurteilte am Mittwoch den 24. Juni, unter dem Vorsitze des stellvertretenden Grossrichters, Herrn Major Harnisch, einen Pferdewärter R. in Bern, der am 14. Juni vormittags seine Arbeit verliess, die Kleider dreier seiner Kameraden anzog, dazu einen Rock mit sich nahm, um sich Geld damit zu verschaffen, und in der Stadt wirklich ein Stück der Kleider verkaufte. R. wurde am Abend in der Stadt aufgegriffen und dem Militärgericht überwiesen. Da er schon mehrmals bestraft worden ist, lautet das Urteil auf acht Monate Gefängnis und Einstellung im Aktivbürgerrecht auf zwei Jahre. — Am Montag standen vor dem Militärgericht der Verwaltungsrekrut F. und der Infanterierekrut K., der erste des Ausreissens und der Veruntreuung, der zweite des Diebstahls, eventuell der Veruntreuung angeklagt. F. wurde nur der Veruntreuung einer Uhr mit Kette zum Nachteil einer Schneiderin, deren galanter Eduard er gewesen war, schuldig erklärt und erhielt eine Gefängnisstrafe von 14 Tagen. K., ein unbescholtener Bürschchen mit guten Zeugnissen, hatte im Kantonnement am Boden das Portemonnaie eines Kameraden gefunden und nachher der Versuchung nicht widerstehen können, sich den Inhalt anzueignen. Er war unumwunden geständig und wird sich eine Gefängnisstrafe von 14 Tagen, die er zur Untersuchungshaft auszustehen hat, zur heilsamen Lehre nehmen. (Bund.)

— (Über den Landsturm) spricht sich Major Attenhofer in dem in Zürich erscheinenden „Stadtboten“ wie folgt aus: „Wer erinnert sich nicht der Begeisterung, die im ganzen Schweizerlande herrschte, als der Antrag des Herrn Ständerat Armin Kellersberger zum Gesetz erhoben wurde! Der Landsturm war in allen Städten, Dörfern und Thälern das bestgehätschelte Schoossskind des Schweizervolkes geworden. Das sind nur wenige Jahre her — und jetzt tönt es in den Ratsälen, in Fachkreisen und am Stammtisch der Bierstrategen: Fort mit dem Landsturm! „Les extrêmes se touchent.“ Das überschwengliche Hosiannah bei Einführung des Landsturms war eben so übel angebracht wie das jetzige Crucifige. Ich habe nicht Hosiannah geschrieben, will aber heute ebenso wenig etwas davon wissen, dass man den Landsturm ohne Weiteres abschaffe. Man soll das Kind nicht mit dem Bad ausschütten und der Zündhözlzidumheit nicht gar so schnell eine zweite folgen lassen, die unser Volk noch mehr verschupfen würde, als die erste.“

„Wenn wir vom Landsturm reden, so ist selbstverständlich stets nur der bewaffnete Landsturm damit gemeint, die papierenen Pioniere, Wasserträger und Schreiberselgen, die man bei der Rekrutierung in ellenlange Kontrollbücher einpackte, gehen uns nichts an. Nun aber woher und warum auf einmal das Geschrei nach Abschaffung dieses jüngsten Bestandteils unserer Landesverteidigung? „Im Welschland fiel der erste Schuss,“ es sind die Welschen, welche mit dem Landsturm nicht allzu schöne Erfahrungen gemacht und jetzt wie Meister Reinecke in der Fabel auch die deutsche Schweiz zum Aufgeben der Institution veranlassen möchten. Ich stelle nun den Satz auf: „Der Landsturm ist zu reorganisieren, nicht abzuschaffen“ und denke mir das Ding ungefähr so. 1. Aus dem derzeitigen Bestand des bewaffneten Landsturms sind sofort alle Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten zu entfernen, welche nicht die Schulen und Wiederholungskurse des Auszuges und der Landwehr durchgemacht und in physischer, moralischer und intellektueller Beziehung auch heute noch den Anforderungen entsprechen, die an den schweizerischen Wehrmann gestellt werden und durch die Gesetze gefordert sind. 2. Der bewaffnete Landsturm hat jährlich drei Tage Wiederholungskurs im Bataillonsverband unter Zuziehung von Instruktions-Offizieren, namentlich behufs Unterrichtung der Cadres. 3. Der bewaffnete Landsturm ist von jedem Militärpflichtersatz befreit. 4. Kein Nichtmilitär darf im Landsturm Aufnahme finden.

Mit Durchführung dieser vier Massregeln wird man im Stande sein, ein Kontingent von 40,000 Mann zu schaffen, das ganz sicherlich der Feldarmee eine Masse von Aufgaben und Arbeiten abnehmen kann, die sie im Kriegsfalle zu Detachierungen nötigen würde. Man soll den Wirkungskreis des Landsturms nur auf das Notwendige und Erreichbare beschränken, dann hat er Wert, sonst nicht. An der gegenwärtigen Misère ist namentlich auch, ausser den verfehlten Wiederholungskursen und der verfehlten taktischen Verwendung, die dem Landsturm zugeschieden sind, die in vielen Kantonen total verfehlte Rekrutierung schuld. Es wäre aber ein grosses Unrecht, hiefür das schweizerische Militärdepartement verantwortlich zu machen. Herr Bundesrat Frey war absolut im Recht, als er im Schosse des Nationalrates erklärte, es liege der Fehler nicht an den eidgenössischen Instruktionen, das Gegenteil ist richtig, diese Instruktionen hätten einen Landsturm aus Soldaten bestehend geschaffen, die kantonale Hoheit aber ging über die genauen Vorschriften hinaus und schuf vielerorts Bataillone aus Gevatter Schneider-, Handschuh- und Spassmachern, die die ernste Arbeit des Wehrmannes so als eine Art Sechselläuten betrachten, wo der Soldat der schönste und beste ist, der den grössten Rausch hat.

So geschah es im Jura, im Bernerland und in der Waadt, vielleicht auch noch anderswo und der momentane Dégout röhrt von den Elementen her, die gegen den Willen der eidgenössischen Behörden im bewaffneten Landsturm Aufnahme fanden und ihn bereits so weit diskreditiert haben, dass ernsthafte Leute von dessen gänzlicher Abschaffung reden. Das aber wird nie und nimmer geschehen, denn niemals können wir glauben, dass unsere Landesbehörden so blind seien, um nicht zu sehen, dass ein gut organisierter, gut geführter und ausschliesslich aus zum Soldaten herangebildeten Bürgern bestehender bewaffneter Landsturm eine durchaus notwendige Ergänzung unserer Verteidigungskräfte ist.“

A n m e r k u n g: Wir haben den Artikel vollinhaltlich reproduziert, weil er mit den Ansichten, die wir in letzter Nummer ausgesprochen haben, vielfach übereinstimmt. Sehr irrig wäre es aber zu glauben, dass im Bernerland überall ähnliche Gewohnheiten herrschen

wie in Pruntrut, wo bei den Übungen die Schnapsflasche fleissig im Kreise herumgeht. Nirgends herrscht mehr Eifer und Ernst als bei den Berner Landsturm-Bataillonen des deutschsprechenden Teils; von denen des Emmenthales und des Oberaargaus wissen wir dieses aus eigener Erfahrung.

— (Unfall.) Bei einer Nachtübung, die vom 19. auf den 20. Juni an der Sitter stattfand, ist Hauptmann Reiser, Instruktionsoffizier II. Klasse, eine ungefähr 15 m hohe Wand heruntergestürzt. Mit Mühe konnte er sich nach längerer Zeit bis zur Fabrik Lafont schleppen, von wo er dann nach Hause geführt wurde. Hauptmann Reiser hat nachdem „St. Galler Tagbl.“ 5 Rippenbrüche und verschiedene Kontusionen erlitten, dagegen ist keine Gehirnerschütterung eingetreten, so dass auf eine Wiederherstellung des wackern Offiziers gehofft werden darf. Zur Zeit befindet sich der Verletzte im Kantonsspital.

— (Eine Beurteilung des früheren Waffenches der Kavallerie) macht durch die Zeitungen die Runde. Den Anlass hiezu bot die Besprechung einer öffentlichen Angelegenheit. Die „N. Z. Z.“ vom 24. Juni berichtet u. A. darüber: „Von Herrn Obersten Wille hat unser verehrter Korpskommandant Oberst Bleuler eine durchaus zutreffende Charakteristik gegeben. Dass Herr Wille ein Mann von Geist und grosser Bildung ist, wagen auch die gehässigsten unter seinen vielen, zum Teil recht kleinlichen Widersachern nicht zu bestreiten. Ohne eine gewisse technische Bildung hätte er nicht der hervorragende Artillerieoffizier werden können, als den ihn unser Heer kennt. Für seine Arbeitskraft, Leichtigkeit und Raschheit der Auffassung und sein organisatorisches Talent spricht die Art, wie er von der Artillerie weg an die Spitze der Kavallerie versetzt diese Waffe zu erneuern wusste. Man hat ihm unschweizerische Art vorgeworfen; Herr Bleuler hat dem gegenüber mit Recht darauf hingewiesen, dass der Einwand höchstens gewisse Äusserlichkeiten trifft und dass der Kern des Mannes gut schweizerisch ist — „mehr noch, es steckt ein gutes Stück vom zürcherischen Seebuben in ihm“, bemerkte Herr Bleuler humoristisch. Mit seiner Insubordination sei es nicht so gefährlich; der Redner wenigstens sei stets gut mit ihm gefahren. Wenn Andere abweichende Erfahrungen gemacht, so liege es wohl daran, dass sie das feurige Vollblut nicht richtig in die Hand zu nehmen gewusst.“

All das ist richtig, fügt die Redaktion der gleichen Zeitung bei, und es hat uns gefreut, aus so kompetentem Munde ein solches Zeugnis für den Vielgeschmähten zu vernehmen.“

— (Erinnerungen an Oberst Heinrich Wieland.) Unter dieser Aufschrift ist von Oberst Hans von Mechel im Verlage von Benno Schwabe in Basel eine beachtenswerte Schrift erschienen. Diese ist mit einem Bild des Obersten Heinrich Wieland geziert und behandelt in fesselnder Weise seine Laufbahn im 13. schweizerischen Jäger- und späteren 3. Fremdenbataillon in Neapel. Da der Verfasser als junger Offizier direkt unter dem Kommando Wielands gestanden und später mit ihm sehr befreundet war, war er am ehesten in der Lage, eine genaue und interessante Beschreibung zu liefern. Diese erhält eine erhöhte und allgemeinere Bedeutung durch Darlegung der Teilnahme und Erlebnisse der beiden vorgenannten Jäger-Bataillone an dem Feldzug gegen Garibaldi und die Piemontesen. Wir glauben die Schrift als einen interessanten Beitrag zu der Geschichte der Ereignisse des Jahres 1860 in Italien bezeichnen zu dürfen.

Zürich. (Ein Verzeichnis sämtlicher in der Stadt Zürich wohnhafter Offiziere) des Auszuges, der Landwehr und des Landsturmes, sowie der auswärts wohnenden, in der

Stadt Zürich verbürgerten Offiziere ist vom Kreiskommando der Stadt Zürich (Herrn Oberstleut. J. Bühler) veröffentlicht worden. Das Verzeichnis ist alphabetisch geordnet und mit den am 1. März bekannten Adressangaben versehen. In dem Verzeichnis sind 485 Namen von Offizieren angeführt.

Bern. († Oberstleut. Wynistorf), früher Militärdirektor des Kantons, ist 66 Jahre alt, gestorben. Wynistorf war der Sohn einfacher Landleute in Zielebach. Er studierte und wurde 1858 Anwalt und 1870 Regierungstatthalter in Burgdorf. 1872 wurde er Regierungsrat und kantonaler Militärdirektor. Über die militärische Carrière des Verstorbenen erfahren wir: Er wurde 1852 Aspirant und im gleichen Jahre zweiter Unterlieutenant der Infanterie, 1854 avancierte er zum ersten Unterlieutenant, 1857 Oberlieutenant, 1861 Hauptmann-Aidemajor, 1865 Major, 1869 Kommandant des Bataillons 38, 1871 Oberstleutenant im eidg. Generalstabe. Er machte die Grenzbesetzungen von 1856, 1859 und 1870/71 mit.

A u s l a n d .

Frankreich. (Der neue Chef des Kabinetts des Kriegsministers) ist General de Torcy; er ist noch nicht 52 Jahre alt und dankte seine rasche Carrière den zahlreichen guten Diensten, die er geleistet hat. Er wurde 1844 in Pernes (Pas-de-Calais) als Sohn eines Steuereinnehmers geboren, 1863 trat er in die Spezial-Militärschule und wurde 1864 zum Fourier ernannt. Seine Beförderung zum Unterlieutenant erfolgte 1865 und zwar wurde er vorerst dem 22. Linien-Regiment zugeteilt, und, um die Applikationsschule des Generalstabes besuchen zu können, zwei Jahre später dem 10. Dragoner-Regiment und 1869 den Garde-Guiden zugewiesen. Anfangs 1870 wurde er zum 2. Zuaven-Regiment in Afrika versetzt. Mit diesem machte er die Schlacht von Wörth mit, in welcher er zwei schwere Verwundungen davontrug. Auf dem Kampfplatz liegen geblieben, fiel er in deutsche Gefangenschaft. Als er nach dem Friedensschluss nach Frankreich zurückkehrte, wurde er zum Hauptmann ernannt. Er wurde wieder nach Afrika gesendet; in dem Feldzuge, an welchem er dort mit dem 2. Zuaven-Regiment teilnahm, wurde er für seine Auszeichnung mit dem Ritterkreuz der Ehrenlegion dekoriert. 1873 wurde er in den Generalstab versetzt und im Kriegsministerium verwendet. 1875 wurde er als Militär-Attaché der französischen Gesandtschaft nach Constantinopel gesendet. 1877 folgte er den Operationen der türkischen Armee gegen die Russen in Europa. 1880 wurde de Torcy zum Bataillons-Kommandanten ernannt, blieb aber in seiner Anstellung als Militär-Attaché. 1883 fand er als Stabschef der 12. Division Verwendung. 1887 erfolgte seine Beförderung zum Oberstleutenant. Er wurde 1889 als Militär-Attaché der französischen Gesandtschaft in Wien beigegeben. 1892 wurde de Torcy zum Oberst und Kommandanten des 161. Infanterie-Regiments ernannt. 1895 wurde er als Generalstabschef bei der Expedition gegen Madagaskar verwendet und zu gleicher Zeit zum Brigade-General ernannt. In dem Feldzug erwarb er sich das Kommandeur-Kreuz der Ehrenlegion. Nach Frankreich zurückgekehrt, wurde er zum Mitglied des technischen Komités des Generalstabes ernannt. General Billot hat ihn jetzt zum Chef des Kabinetts des Kriegsministeriums gewählt.

Italien. (Das Ende des Krieges mit Abessynien) ist ebenso sonderbar als sein Anfang. Veranlassung zu dem ersten gab ein Staatsvertrag, welcher in der abessynischen und in der italienischen Sprache nicht die gleichen Bestimmungen enthielt. Jetzt zieht Italien, ohne einen Frieden geschlossen zu haben, seine Truppen zurück,

der Papst nimmt sich der Gefangenen an und Italien zahlt das Lösegeld. Die italienischen Unterhändler suchen mit König Menelik Frieden zu schliessen, aber es steht keine Armee hinter ihnen, ihren Worten Nachdruck zu geben. In den italienischen Kammern hat der Minister des Auswärtigen keinen Zweifel daran gelassen, dass die Italiener in kurzer Frist Kassala aufgeben werden; damit verzichten sie endgültig auf jede Ausdehnung ihres Gebietes nach Westen, während sie gleichzeitig durch den geplanten ungünstigen Frieden mit Menelik weite Gebiete in Erytrea verlieren. Den neueren Meldungen zufolge sollen nur drei Bataillone infanteristischer Truppen, zwei Batterien Feldartillerie und eine Kompanie Genietruppen von dem italienischen Expeditionskorps in Afrika zurückbleiben. Eine so geringe Truppenzahl kann von den Abessyniern jeden Augenblick ohne Mühe erdrückt werden. Selbst Massaua dürfte mit diesen Truppen schwerlich zu halten sein; und Menelik hat schon öfters erklärt, Abessynien müsse diesen Hafen, den einzigen ihm zugänglichen, besitzen. Damit wäre Erytrea für immer für Italien verloren. Die Italiener sollten sich deshalb ernstlich überlegen, ob sie nicht besser daran thäten, Afrika völlig aufzugeben und einen günstigen Handelsvertrag abzuschliessen, statt das Leben der Soldaten zu gefährden, um einen Schein zu wahren, der denn doch niemand mehr über das vollkommene Scheitern aller afrikanischen Pläne Italiens täuschen kann.

Russland. (Die Zahl der Meldereiter) soll in Hinkunft 13 (früher 12) per Infanterie-Regiment betragen. Bei uns wird bis jetzt nicht einmal 1 Velocipedist per Bataillon bewilligt.

Soeben sind in meinem Verlage erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Erinnerungen

an

Oberst Heinrich Wieland.

Herausgegeben
von

Oberst Hans von Mechel.

Mit einem Bildnis von Oberst H. Wieland.

8° geh. Fr. 2.—

Was nun?

Ein militärisch-politisches Programm

von

Alfred Bergen

(ein Veteran)

Separatabdruck

aus der „Allg. Schweiz. Militärzeitung.“

8° geh. Fr. 1. 20.

Basel, im Juni 1896.

Benno Schwabe, Verlag.

